

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/267**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 7. Oktober 2005

Gebührenfinanzierung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz (ULD)
Weiterleitung einer Finanzausschussvorlage des IM

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratung des Umdrucks Nr. 16/196 (Vorschlag zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes – Gebührenfinanzierung des ULD) hat das Innenministerium das die Rechtsaufsicht über das ULD ausübende Innenministerium um Stellungnahme zu der Frage der Gebührenerhebung durch das ULD für Dienstleistungen gegenüber der Wirtschaft gebeten. Dem kommt das Innenministerium mit dem anliegenden Schreiben nach, das ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme übersende.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

*Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172*



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

29. September 2005

**Gebührenfinanzierung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD);
Finanzausschusssitzung am 15. September 2005**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Finanzministerium hat mir die Bitte des Finanzausschusses übermittelt, eine Stellungnahme zur Frage der Gebührenerhebung durch das ULD für Dienstleistungen gegenüber der Wirtschaft auf der Grundlage des Schreibens des ULD vom 24.08.2005 (Umdruck 16/196) abzugeben.

Zunächst ist festzustellen, dass das ULD schon jetzt nach § 43 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für bestimmte Serviceaufgaben Entgelte erheben kann. Zu diesen Serviceaufgaben gehören nach § 43 Abs. 3 Satz 2 LDSG Beratungsdienstleistungen für nichtöffentliche Stellen, also auch für Wirtschaftsbetriebe.

Das ULD schlägt in seinem Schreiben vom 24.08.2005 vor, durch eine Änderung des § 43 Abs. 4 LDSG künftig auch die Erhebung von Entgelten für Kontrolltätigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Änderung des LDSG ist weder notwendig noch sachgerecht. Bei der Kontrolltätigkeit nach dem BDSG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, für die ein privatrechtliches Entgelt nicht erhoben werden kann; hierfür kommt nur die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach einer Gebührenverordnung auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG SH) in Betracht. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG SH wäre die Erhebung von Gebühren für Kontrollmaßnahmen nach dem BDSG grundsätzlich rechtlich möglich. Für den Erlass entsprechender Gebührentatbestände in

der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wäre nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VwKostG das Innenministerium zuständig.

Vor einer Entscheidung, ob und ggf. in welcher Form und Höhe Gebührentatbestände für Kontrollmaßnahmen des ULD im Bereich der Wirtschaft geschaffen werden, bedarf es aber noch einer vertieften Prüfung, insbesondere ist zunächst durch eine Umfrage bei anderen Ländern festzustellen, ob dort derartige Gebührenregelungen Anwendung finden. Wie Sie wissen, verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Wirtschaft durch Deregulierung und Bürokratieabbau zu entlasten. Es stellt sich daher die Frage, ob sich die Schaffung neuer Gebührentatbestände für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollaufgaben mit dieser Zielsetzung verträgt. In jedem Fall muss vermieden werden, dass für Unternehmen in Schleswig-Holstein dadurch Standortnachteile entstehen, wenn es derartige Gebührenbelastungen in den Nachbarländern nicht gibt. Zu berücksichtigen ist auch, dass schon die bestehenden Verpflichtungen nach dem BDSG mit Aufwand für die Wirtschaft verbunden sind, wobei auch kleinere Unternehmen und Freiberufler betroffen sind. So sind automatisierte Datenverarbeitungsverfahren vor ihre Inbetriebnahme unter bestimmten Voraussetzungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden und für Betriebe, in denen mehr als vier Arbeitnehmer mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind, besteht die Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz. Ich sehe die Gefahr, dass sich eine Gebührenpflicht für Kontrolltätigkeiten der Aufsichtsbehörde negativ auf die Akzeptanz des Datenschutzes in der Wirtschaft auswirken könnte.

Sobald die Länderumfrage und die Meinungsbildung im Innenministerium zur Frage der Gebührenerhebung durch das ULD für Kontrollaufgaben nach dem BDSG abgeschlossen sind, werde ich den Finanzausschuss unverzüglich über das Ergebnis informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz